



Schriftliche Stellungnahme des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA), der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT) und des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA) zum Positionspapier der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft „Haustierhaltung – Mehr Verantwortung für tierliche Mitbewohner*innen übernehmen!“ und der Drucksache 20/706 der Bremischen Bürgerschaft „Für Artenvielfalt, Tierschutz und Pandemieprävention: Lebendimporten, Internethandel und Exotenbörsen ein Ende setzen!“

09. März 2021

Die Verbände BNA, DGHT und VDA setzen sich für einen wissenschaftlichen Arten- und Tierschutz ein und führen seit vielen Jahren fachlich hochwertige Sachkundeschulungen nach §11 TierSchG durch, die von der Amtstierärzteschaft bundesweit anerkannt sind. Wir unterstützen mit unserer Expertise nicht nur Behörden, wissenschaftliche Institutionen und verschiedene Verbände auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, sondern arbeiten auch eng mit Zoologischen Gärten und internationalen Tier- und Artenschutzorganisationen zusammen (z.B. CITES, IUCN, IPBES, WWF). Unsere Stellungnahme begründet sich inhaltlich sowohl auf unsere langjährige Erfahrung wie auch wissenschaftliche Studien aus den Bereichen Tier- und Artenschutz. Nachfolgend möchten wir daher zu einigen, aus unserer Sicht, kritischen Punkten Stellung beziehen.

- *„Bestimmte Tiere wie Katzen und Hunde können von Menschen unter den richtigen Bedingungen gut gehalten werden. Die meisten Tiere, in besonderem Maße Wildtiere mit großem natürlichen Bewegungsradius, sind für eine Tierhaltung durch Menschen dagegen ungeeignet.“*

Bereits diese einleitende Aussage des Positionspapieres simplifiziert und verdreht biologische Sachverhalte. Der Bewegungsradius eines Wildtieres (ein in der Natur lebendes Individuum einer Art) hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, die diesen – und damit auch das Verhalten des Tieres – mit unterschiedlichen Gewichtungen bestimmen: Alter, Geschlecht und Lebensphase des Tieres (Jungtier, geschlechtsreif, Elterntier, Alttier) sowie den Nahrungsressourcen und -konkurrenten im Habitat (NASH et al. 2014, YAO et al. 2016). Im Vergleich zu einem Wildtier kann der Bewegungsradius eines Heimtieres deutlich kleiner sein, da viele Bedürfnisse zum täglichen Überleben (Nahrung, Wasser, Artgenossen, Feindvermeidung) durch Tierhalter*innen gedeckt werden; Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung als die grundlegenden Zielsetzungen des Verhaltens (TSCHANZ 1987) können somit auch in menschlicher Obhut erfüllt werden. Dennoch ergeben wissenschaftliche Studien, dass gerade für Hunde (siehe auch BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT 2020a) und Katzen die gleichen biologischen Grundprinzipien hinsichtlich ihres Streifgebietes anzuwenden sind wie für Wildtiere (DÜRR et al. 2017, KAYS et al. 2020, KITTS-MORGAN et al. 2015); die im Positionspapier aufgeführte Begründung ist somit fachlich falsch.

Weiterhin impliziert diese Aussage des Positionspapiers, dass alle anderen Heimtiere außer Hunden und Katzen Wildtiere sind, die entweder keine Domestikation (dynamischer Prozess) aufweisen oder direkt der Natur entnommen worden sind (Wildfang) und daher nicht leicht zu halten sind. Hierbei wird jedoch negiert, dass die überwiegende Anzahl der in Deutschland gehaltenen Heimtiere Nachzuchten aus menschlicher Obhut sind und der Begriff „Wildtier“ somit nicht geeignet ist, um die Sachlage in der Heimtierhaltung darzustellen – aus diesem Grund spricht auch der Bundesgesetzgeber von Tieren wildlebender Arten.

Studien zum Handel mit Reptilien haben beispielsweise einen deutlichen Rückgang der Importe von lebenden Reptilien nach Deutschland seit dem Jahr 2008 gezeigt (ALTHERR et al. 2020, BNA 2020a, b) und stattdessen einen starken Anstieg exportierter lebender Reptilien aus Deutschland (BNA 2020a, b). Diese Studienergebnisse zeigen, dass die sachkundige, private Heimtierhaltung einen wesentlichen Beitrag zum *ex-situ* Artenschutz leistet.

- *„Durch eine „**Positivliste**“ soll private Tierhaltung auf solche Tiere bzw. Tierarten beschränkt werden, die von einem Zusammenleben mit Menschen insgesamt und grundsätzlich profitieren können. Dies sind in der Regel die domestizierten Tiere wie Hunde und Katzen oder auch Pferde. Die Positivliste ist auf Basis wissenschaftlicher Kriterien und Erkenntnisse zu erstellen und regelmäßig zu evaluieren. Sie ist zurückhaltend zu führen: Wo Unsicherheit über den Status einer Spezies herrscht, ist die Art nicht auf der Positivliste zu führen. Tiere bzw. Spezies, die nicht auf der Positivliste benannt werden, dürfen nicht mehr in den Verkauf gebracht und zukünftig nicht mehr gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit einer gesonderten Erlaubnis bei Nachweis von besonderer Fachkunde und bei Teilnahme in Artenschutzprogrammen möglich.“*

Wir schließen uns aus Tierschutzgründen den Empfehlungen der EXOPET-Studie an, in der sich die befragten Experten aus der Tierärzteschaft gegen die Einführung von Positivlisten ausgesprochen haben (LMU MÜNCHEN 2018): die meisten Haltungsfehler wurden gerade bei den vermeintlich einfach zu haltenden Arten beschrieben (siehe auch Rossi-Broy in ZENTRALVERBAND DER ZOOLOGISCHEN FACHBETRIEBE DEUTSCHLANDS E.V. 2019), die jedoch seitens der Befürworter von Positivlisten auf eben einer solchen Liste aufgeführt werden sollen.

Die weiterhin in diesem Positionspapier geforderte Teilnahme an Artenschutzprogrammen sehen wir als nicht durchführbar an, da viele in menschlicher Obhut gepflegte und erfolgreich vermehrte Arten unterschiedlicher Taxa nicht im Rahmen von Artenschutzprogrammen gehalten und gezüchtet werden. Eine so definierte Ausnahme würde unserer Überzeugung nach auch den objektiven Kriterien einer Positivliste (DEUTSCHER BUNDESTAG 2016) widersprechen. Unabhängig von Artenschutzprogrammen leisten viele Tierhalter*innen einen wesentlichen Beitrag zum Tier- und Artenschutz, indem sie mit ihren Nachzuchten den Anteil von Naturentnahmen deutlich reduzieren (siehe u.a. ALTHERR et al. 2020; BNA 2020a, b). Bezüglich eines generellen Importverbotes von Wildfängen verweisen wir weiterhin auf das Positionspapier des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020), das wir vollumfänglich unterstützen.

- *„Wer Tiere züchten und kommerziell verkaufen möchte, muss dafür gegenüber dem zuständigen Veterinäramt die Eignung nachweisen. **Züchtungen** von Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen, müssen beendet werden. Solche Formen der Qualzucht müssen klar definiert und Nachzuchten dieser Rassen verboten werden. Das betrifft unter anderem Hunderassen wie Bulldogge, Mops oder Chihuahua. Auch die Anschaffung von Tieren mit den Merkmalen der Qualzucht muss sanktioniert werden, auch um der Problematik der massiven, oft illegalen Welpenimporte aus dem vorwiegend osteuropäischen Ausland sowie dem Problem illegaler Zuchten auch im Inland gerecht zu werden, wo kein Einwirken auf die Zucht möglich ist.“*

Bereits heute regelt §11 des TierSchG die Anforderungen an gewerbsmäßige Züchter von Heimtieren. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zum TierSchG ist zudem definiert, wer als gewerbsmäßiger Züchter gilt und somit die Voraussetzungen nach §11 TierSchG (u.a. Sachkunde) der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen muss. Die Verbände BNA, DGHT und VDA bieten entsprechende Sachkundes Schulungen bereits seit vielen Jahren an; unsere Schulungskonzepte und -unterlagen wurden zuvor durch eine unabhängige Bund-Länder-Arbeitsgruppe geprüft. Unsere Sachkundes Schulungen nach §11 TierSchG werden, wie einleitend bereits beschrieben, bundesweit durch die Amtstierärzteschaft anerkannt. Im Rahmen der derzeitigen Erstellungsphase der „Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT 2020b) fordern wir das Ministerium dazu auf, einheitliche Vorgaben über Inhalte und Umfang der Sachkundes Schulungen nach §11 TierSchG zu definieren, um die hohe Qualität solcher Schulungen sicherzustellen.

Weiterhin positionieren wir uns ausdrücklich gegen Qualzuchten. Für eine rechtssichere Umsetzung des Verbots von Qualzuchten ist es jedoch dringend notwendig, wissenschaftliche Studien zur Erbringung von objektiven und belastbaren Ergebnissen in Auftrag zu geben bzw. finanziell zu unterstützen, die auch einer gerichtlichen Überprüfung hinsichtlich Schmerzen, Leiden und Schäden potenzieller Qualzuchten standhalten.

- *„Der Internethandel von Tieren sollte verboten werden. Er erleichtert es, spontan lebende Tiere zu kaufen, ohne sich zuvor mit den Anforderungen und Konsequenzen auseinanderzusetzen. Die Identität der Verkäufer*innen und die Herkunft der Tiere lassen sich dabei in der Regel nicht überprüfen – und damit auch nicht die Einhaltung von Tierschutzstandards. Oft werden die mit der Tierhaltung verbundenen Aufgaben und Folgekosten von Laien vor der Kaufentscheidung nicht einkalkuliert. Es gilt sogar ein 14-tätiges Rückgaberecht – auch für Tiere. Verkäufer*innen haben keine Chance, die potenziellen Käufer*innen einzuschätzen und die nötige Beratung durchzuführen. Außerdem ist der fachgerechte Transport durch Laien häufig nicht zu gewährleisten. Von einem solchen Verbot auszunehmen sind unkommerzielle Präsentationen zur Vermittlung von Tieren durch Tierschutzorganisationen und Tierheime.“*

Die pauschale Forderung nach einem Verbot des Internethandels greift aus Tier- und Artenschutzgründen zu kurz. Der Internethandel mit Tieren auf Onlineplattformen bedarf zweifelsohne einer strengeren Kontrolle und Überwachung hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes, dennoch sollte dieser Handel aus unserer Sicht nicht pauschal verboten werden, da

- nicht nur Tierheime, sondern auch Züchter in der Abgabe von Nachzuchten unterstützt werden.
- der Onlinehandel die Inserate in den Printmedien und Vereinszeitschriften abgelöst hat.
- der Onlinehandel Geschäfte anbahnt, die eigentliche Übergabe der Tiere oftmals aber persönlich stattfindet (z.B. auf Börsen, Fachtagungen oder durch persönliche Abholung).
- bei einem Verbot die Abwanderung in die Illegalität droht (verschlüsselte Chats, Messenger-Dienste, Deep- und Darknet); die tier- und artenschutzrechtlichen Kontrollmöglichkeiten werden dadurch deutlich erschwert.
- sich der Zoofachhandel aus bestimmten Bereichen (z.B. Ziervögel, exotische Kleinsäuger, Terraristik) zunehmend zurückzieht.

Eine verpflichtende Registrierung der Anbieter unter ihrem Klarnamen ist hierbei eine Grundvoraussetzung. Im Rahmen eines Gesprächs am Runden Tisch des BMEL zum Onlinehandel mit Tieren auf Internetplattformen hat der BNA technische Möglichkeiten vorgeschlagen, wie der Tier- und Artenschutz verbessert werden können (BNA 2021).

- *„Der Handel von Tieren auf gewerblichen und überregionalen **Tierbörsen** sollte verboten werden. Der Transport, die Haltung und die Präsentation der Tiere sowie das schnelle Verkaufsgeschehen stehen einem tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren und einer überlegten Entscheidung zur Aufnahme einer Tierhaltung entgegen.“*

Aus Gründen des Tier- und Artenschutzes ist nicht nachvollziehbar, warum eine nach §11 TierSchG erlaubnispflichtige Tierbörse verboten werden sollte, die wegen des analogen Charakters (begrenzter zeitlicher und räumlicher Umfang) durch die zuständigen Behörden hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gut und einfach überwacht werden kann. Die durch das BMEL veröffentlichten Leitlinien (2006) zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten bieten heute bereits ein wirksames Instrumentarium für die Kontrolle solcher Veranstaltungen (siehe auch BLAHA und DAYEN 2019). Eine fachgerecht durchgeführte Tierbörse ist aus Sicht des Tierschutzes zu begrüßen, da ein mehrmaliges Umverpacken der Tiere vermieden wird und die Präsentationszeit für die einzelnen Individuen stark verkürzt ist. Zudem bieten Tierbörsen Züchtern und Züchterinnen die Möglichkeit, die Interessenten ausgiebig zu beraten und das Tier persönlich zu übergeben. Eine kontinuierliche veterinärmedizinische und artenschutzrechtliche Überwachung während der gesamten Börsendauer ist hierbei ebenso notwendig, wie die in den Leitlinien aufgeführten Vorgaben zum Veranstaltungsort der Börse, zum tiergerechten klimastabilen Transport und zur bewährten Präsentation der Tiere in Transportbehältnissen während der Börse. Bezüglich des Verbots von gewerblichen und überregionalen Tierbörsen verweisen wir weiterhin auf die beiden Publikationen des Deutschen Bundestages (WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DEUTSCHER BUNDESTAG 2015a, b), nach denen ein Verbot gewerbsmäßiger Teilnehmer wohl nicht mit der Berufsfreiheit vereinbar wäre.

- *„Voraussetzung jeder privaten Tierhaltung ist ein auf Tierart bzw. Rasse zugeschnittener **Sachkundenachweis**. Dieser wird durch eine theoretische und eine praktische Prüfung erworben, wobei die theoretische Prüfung vor Aufnahme der Tierhaltung und die praktische Prüfung zusammen mit dem Tier bzw. am Ort der Tierhaltung erfolgt. Dadurch wird u. a. gewährleistet, dass jede Halter*in die Bedürfnisse und Interessen des Tiers kennt und weiß, wie sie handeln muss, um diesen gerecht zu werden. Auch für Kleintiere ist ein Sachkundenachweis erforderlich, gerade wenn ihre Kommunikation für Menschen schwieriger zu verstehen ist. Für ein zweites und drittes Tier der gleichen Art ist – mit Ausnahme von Hunden – jeweils kein erneuter Sachkundenachweis zu erbringen. Um Animal Hoarding zu verhindern, ist bei der Anschaffung von mehr als drei Tieren einer Art jedoch erneut ein Nachweis zu erbringen.“*

Die generelle Forderung nach einem auf „Tierart bzw. Rasse“ zugeschnittenen, gesetzlich vorgegebenen Sachkundenachweis mit theoretischen und praktischen Prüfungen würde bedeuten, dass bundesweit täglich ca. 2.000 Anträge gestellt werden könnten, bei denen ein extrem hoher Verwaltungsaufwand in der Umsetzung zu bedenken ist (BLAHA und DAYEN 2019, Rossi-Broy in ZENTRALVERBAND DER ZOOLOGISCHEN FACHBETRIEBE DEUTSCHLANDS E.V. 2019). Weiterhin müsste eine bundesweit einheitliche Vorgabe über die zu überprüfenden theoretischen und praktischen Inhalte für alle Tiergruppen erarbeitet werden, damit ein solcher Sachkundenachweis auch in den verschiedenen Bundesländern anerkannt wird. Zudem ist die pauschale Forderung eines erneuten Nachweises „bei der Anschaffung von mehr als drei Tieren einer Art“ nicht nur in der Aquaristik als praxisfern und realitätsfremd zu bezeichnen. Ob weiterhin auch eine „praktische Prüfung zusammen mit dem Tier bzw. am Ort der Tierhaltung“ hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Grundrechte (Artikel 13 Grundgesetz, Unverletzlichkeit der Wohnung) zulässig ist, wäre vorab juristisch zu klären (SPRANGER 2018).

Bereits in §2 des Tierschutzgesetzes wird gefordert „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. *muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
2. *darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
3. *muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“*

Die Verbände DGHT und VDA bieten bereits seit über 25 Jahren Sachkundenachweise nach §2 TierSchG auf freiwilliger Basis an, Mitgliedsvereine und -verbände des BNA wie auch der BNA selbst bilden ebenfalls ihre Mitglieder und interessierte Heimtierhalter*innen fort. Anstatt jedoch einen verpflichtenden Sachkundenachweis für alle Tierarten zu fordern, empfehlen wir für unterschiedliche Tierarten abgestufte Sachkundekonzepte (BNA 2018, DGHT 2019, LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2020, VDA und DGHT 2021):

- Potenzielle Interessenten an den am häufigsten in menschlicher Obhut gehaltenen Heimtieren benötigen primär ein niederschwelliges Sachkundeangebot, welches ihnen einfach ermöglicht, sich vor Erwerb eines Heimtieres mit dessen Bedürfnissen und Anforderungen auseinander zu setzen. Solche Informationen können durch ein Beratungsgespräch im Zoofachhandel oder bei Züchtern in Kombination mit schriftlichen Informationsmaterialien gemäß der Anforderungen des §21 TierSchG übermittelt werden. Der BNA hat hierzu in Zusammenarbeit mit der damaligen Landestierschutzbeauftragten Baden-Württembergs, Frau Dr. Cornelia Jäger, und der Bundestierärztekammer Tiergruppensteckbriefe erstellt (BNA 2014), der VDA stellt seinen Mitgliedern diesbezüglich Informationsmaterialien der Firma „petdata“ zur Verfügung (VDA 2021) und die DGHT wird noch in diesem Jahr ein aktualisiertes Sachkundebuch veröffentlichen, das auch Haltungsinformationen zu ausgewählten Arten (Amphibien, Reptilien) enthält. Auch der Haustierberater des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stellt eine kostenlose und niederschwellige Informationsmöglichkeit für Interessenten der am häufigsten gehaltenen Heimtiere dar; „*dieser kann als Ankerpunkt für eine Weiterentwicklung genutzt werden*“ (BLAHA und DAYEN 2019). Bei einem Ausbau des Informationsangebotes auf dieser Plattform stehen wir mit unserer Expertise sehr gerne zur Verfügung. Weiterhin sollte auch seitens der Politik verstärkt auf die freiwilligen Fortbildungsangebote der anerkannten Fachverbände hingewiesen werden.
- Für Tierarten mit speziellen Haltungsanforderungen (beispielsweise potenzielle Größe des Tieres, besonderes Nahrungsspektrum, komplexes Sozialverhalten, stark bedrohte und/oder selten in menschlicher Obhut vermehrte Art) könnte der Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung, ggf. mit abschließender Prüfung, durch Tierhalterverbände, gefordert werden.
- Gewerbsmäßige Züchter*innen benötigen bereits heute einen Sachkundenachweis nach §11 TierSchG. Auch für Halter*innen von giftigen und potenziell gefährlichen Tieren ist der Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung mit anschließender Prüfung zu fordern (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2020).

Tierhalter*innen sollten ihre Sachkunde zudem auch über verschiedene Alternativen nachweisen können, beispielsweise durch eine nachgewiesene, mehrjährige Haltungserfahrung (bei geschützten Arten durch die erfolgten Bestandsmeldungen bei den zuständigen Behörden belegbar), die mehrjährige Mitgliedschaft in einem Fachverband wie auch eine einschlägige Berufsausbildung und dementsprechende Erfahrung im Umgang mit den betreffenden Tierarten.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz (BNA) e.V. Geschäftsstelle, Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken, gs@bna-ev.de; <https://bna-ev.de/>
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e.V. Geschäftsstelle, Vogelsang 27, 31020 Salzhemmendorf, gs@dght.de; <https://www.dght.de/startseite>
- Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. gegr. 1911 Geschäftsstelle, Steinbühlleite 12, 95234 Sparneck, vda-geschaeftsstelle@vda-online.de; <https://vda-online.de/>

Referenzen:

- ALTHERR, S., FREYER, D., LAMETER, K. (2020): Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren. BfN-Skripten 545.
- BLAHA, T., DAYEN, M. (2019): Haus- und Heimtiere zwischen Tierliebe und Tierleid. Bericht der 2. Tagung der Tierärztlichen Plattform Tierschutz (TPT). Deutsches Tierärzteblatt, 67, 1256-1662.
- BNA (2014): BNA-Newsletter 08/14. <https://bna-ev.de/downloads/newsletter/2014/BNA-newsletter-8-14-Tiergruppensteckbriefe.pdf>
- BNA (2018): Tier- und Artenschutz im Heimtierbereich verbessern. BNA-Forderungen zum Koalitionsvertrag 2018. https://bna-ev.de/downloads/sonstiges/BNA_Forderungen_Tier-und_Artenschutz_im_Heimtierbereich_verbessern.pdf
- BNA (2020a): BNA-Kurzstellungnahme zu dem BfN-Skript 545 – „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“. https://bna-ev.de/downloads/f_e_stellungnahme/2020_08_12_BNA-Kurzstellungnahme_F&E-Studie_Nachfragereduktionsstrategie.pdf
- BNA (2020b): BNA-Publikation 2020 Reptilienhandel in Deutschland – Ergänzende Daten zum BfN-Skript 545 - „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“.
- BNA (2021): BNA-Newsletter 01/21. https://bna-ev.de/downloads/newsletter/2021/BNA-Newsletter_01-21_Onlinehandel_JHV_Nachruf.pdf
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Positionspapier Corona-Krise und Handel mit Wildtieren. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2020/Dokumente/2020_04_02_BfN-Papier_Wildtiere_final_bf.pdf
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2006): Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (undatiert): Haustier-Berater. <https://www.haustier-berater.de/>
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2020a): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/VOAendHundeVO-tiertransport.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2020b): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutz-handelserlaubnisverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- DEUTSCHER BUNDESTAG (2016): Ausarbeitung – Die Vereinbarkeit von Positivlisten für legal zu haltende Heimtiere mit Unionsrecht. PE 6 – 3000 – 8/15.
- DGHT (2019): Infopost – Politische Aktivitäten der DGHT, Infopost 02 – 2019. https://www.dght.de/files/web/newsletter/2019_02_DGHT-Infopost.pdf
- DÜRR, S., DHAND, N.K., BOMBARA, C., MOLLOY, S., WARD, M.P. (2017): What influences the home range size of free-roaming domestic dogs? *Epidemiol. Infect.*, 145, 1339-1350.
- KAYS, R., DUNN, R.R., PARSONS, A.W., McDONALD, B., PERKINS, T., POWERS, S.A., SHELL, L., McDONALD, J.L. COLE, H., KIKILLIS, H., WOODS, L., TINDLE, H., ROETMAN, P. (2020): The small home ranges and large local ecological impacts of pet cats. *Animal Conservation*. <https://doi.org/10.1111/acv.12563>
- KITTS-MORGAN, S.E., CAIRES, K.C., BOHANNON, L.A., PARSONS, E.I., HILBURN, K.A. (2015): Free-ranging farm cats: Home range size and predation on a livestock unit in north Georgia. *PLoS One*. DOI:10.1371/journal.pone.0120513 April
- LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Stellungnahme 17/2357 – Stellungnahme der DGHT zu den Gesetzentwürfen Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebener Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW) / Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/7367 und Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW) / Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8297.
- LMU MÜNCHEN (2018): Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten.
- NASH, K.L., WELSH, J.Q., GRAHAM, N.A.J., BELLWOOD, D.R. (2014): Home-range allometry in coral reef fishes: Comparison to other vertebrates, methodological issues and management implications. *Oecologia*, DOI 10.1007/s00442-014-3152-y CONCEPTS.
- SPRANGER, T.M. (2018): Heimtierhaltung und Verfassungsrecht. Lit Verlag Dr. W. Hopf Berlin, ISBN 978-3-643-14191-0.
- TAO, Y., BÖRGER, L., HASTINGS, A. (2016): Dynamic range size analysis of territorial animals: An optimality approach. *The American Naturalist*, 188.
- TSCHANZ, B. (1987): Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung – ein ethologisches Konzept. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1986. Darmstadt, KTBL, 1987, S. 9-17 (KTBL-Schrift 319).
- VDA (2021): Der VDA kooperiert mit der Firma „petdata“. <https://vda-online.de/blog/entry/162-der-vda-kooperiert-mit-der-firma-petdata/>
- VDA und DGHT (2021): Schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) zur Anhörung „Exotenhandel“ Drs. 18/7353. <https://vda-online.de/dateien/download/101/>
- WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DEUTSCHER BUNDESTAG (2015a): Ausarbeitung – Ist ein Verbot von Tierbörsen verfassungsrechtlich zulässig? WD 3 – 3000 – 150/14.
- WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DEUTSCHER BUNDESTAG (2015b): Sachstand – Rechtliche Rahmenbedingungen für ein gesetzliches Verbot von gewerblichen Tierbörsen für exotische Tiere. WD 5 – 3000 -067/15.
- ZENTRALVERBAND DER ZOOLOGISCHEN FACHBETRIEBE DEUTSCHLANDS E.V. (2019): 4. Fachtagung „Wir Fürs Tier“ Berlin 2019. <https://wirfuerstier.de/rueckblick-2019/>